NABU
Landesverband Berlin



Über das Leben hinaus

Foto: Hausrotschwanz - Max Kugler

Sie wollen weit über Ihr Leben hinaus Gutes tun?
Soll die Natur einmal Ihren Nachlass erben? Dann ist es sinnvoll, ein Testament zu verfassen.

Ohne Ihr Testament haben Freunde, Bekannte, nichteheliche Partner und gemeinnützige Organisationen wie der NABU keinerlei Anspruch auf Ihr Erbe oder Vermächtnis. Mit einem Testament bestimmen Sie selbst, was geschieht.

Die folgenden Informationen können den Rat eines fachkundigen Rechtsanwalts oder Notars nicht ersetzen. Sie sollen aber dazu anregen, die Auswirkungen der gesetzlichen Erbfolge einmal für Ihre persönliche Situation zu durchdenken, und Ihnen in einer wichtigen Lebensfrage Hilfe sein.

Ihre

Melanie von Orlow
Geschäftsführerin NABU Berlin



Foto: Grauschnäpper - Werner Linemann


Foto: Großes Ochsenauge - Helmut Ladenthin

Die Zukunft gestalten – mit einem Testament für Mensch und Natur

Der NABU Berlin – starker Partner für die Natur

Seit 1899 engagiert sich der NABU aktiv für Mensch und Natur. In vielen Bereichen des Natur- und Artenschutzes konnten wir dank unserer Freunde und Förderer bereits vieles erreichen. Wir wollen, dass auch kommende Generationen eine Erde vorfinden, die lebenswert ist. Dazu gehören eine große Vielfalt an Lebensräumen und Arten, gute Luft, sauberes Wasser und gesunde Böden.

Im NABU Berlin setzen sich über 20.000 Mitglieder für die Natur ein. Viele von ihnen sind in den Bezirks- und Fachgruppen aktiv. Die Bezirksgruppen kümmern sich um den Naturschutz in „ihrem Kiez“. Dazu gehört der praktische Biotop- und Artenschutz genauso wie das Engagement in Politik und Verwaltung. Fach- und Arbeitsgruppen bilden ein Forum für Naturfreund*innen. Naturinteressierte Kinder und Jugendliche engagieren sich in den Berliner Gruppen der Naturschutzjugend.

Der NABU Berlin steht für die Natur ein und wird dort aktiv, wo die Natur uns braucht. Im Nachfolgenden stellen wir Ihnen einige Beispiele unserer Arbeit vor.

Wenn Sie uns unterstützen möchten, finden Sie hier Tipps, wie sie das mit einer Testamentsspende tun können.



Foto: Mäusebussard/J. Mann

NABU-Wilvogelstation

Hilfe für gefiederte Großstädter

Schon lange bieten urbane Strukturen nicht nur dem Menschen gute Lebensbedingungen, auch diverse Wildvogelarten genießen die Vorzüge des Großstadtdschungels - sie haben sich an diesen Lebensstil angepasst und entsprechend gewöhnt. Aus dieser Nähe und Koexistenz zum Menschen resultieren allerdings besondere Herausforderungen, die lokale Brutvögel bewältigen müssen. Verletzungen durch anthropogene Strukturen, die fehlerhafte Einschätzung in Fundsituationen von Wildvögeln sowie der Wegfall von Brutmöglichkeiten und Lebensraum sind nur wenige von zahlreichen Problemfeldern.

Jedes Jahr wird von Berliner Bürger*innen eine Vielzahl verletzter oder hilfloser Wildvögel im Stadtgebiet aufgefunden oder Konflikte zwischen Mensch und Tier gemeldet. Das Ziel der Wildvogelstation ist es, den Natur- und Artenschutz im Berliner Raum durch Beratung und fallspezifische Hilfe in Zusammenarbeit mit Behörden und Einrichtungen voranzubringen.

Die Tätigkeiten der Station stellen dabei eine wesentliche Ergänzung zu der Arbeit der Naturschutzbehörden dar, die keine umfassende Hilfe für verletzte Wildvögel leisten können. Im Fokus unserer Arbeit stehen die fachkundige Beratung aller wildvogelrelevanter Themen, die Versorgung und Wiederauswilderung von verletzten oder verwaisten Wildvögeln, die Umsetzung von Stockentenbruten von urbanen Brutplätzen an Gewässerstrukturen und weitere fallspezifische Außendiensteinsätze.

Die Grundlage für eine erfolgreiche Wiederauswilderung ist die Zusammenarbeit mit der Klein- und Heimtierklinik der Freien Universität Berlin für eine medizinische Erstversorgung und die anschließende intensive Betreuung in Auswilderungsvolieren. Das Ganze findet im naturnahen Umfeld der Wildvogelstation Bezirk Marzahn-Hellersdorf statt.



Der Hymenopterendienst des NABU Berlin

Aktiver Schutz von Bienen, Hummeln und Hornissen

Der in den letzten Jahrzehnten beobachtete Rückgang von fliegenden Insekten hat das Bewusstsein für den Schutz sechsbeiniger Tiere stark steigen lassen. Naturschutzverbände und Behörden haben erkannt, dass dem Insektensterben aktiv entgegengewirkt werden muss.

Seit fast 20 Jahren setzt sich der NABU Hymenopterendienst Berlin mit großem Engagement für besonders geschützte Hautflügler wie Wildbienen und Hornissen ein. Haupt- und ehrenamtliche Expert*innen helfen kompetent bei Fragen zu und Problemen mit „bestechenden" Mitbewohnern im privaten und öffentlichen Raum sowie bei Bauvorhaben.

In Zusammenarbeit mit der Berliner Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) werden vor Ort fachgerechte Beratungen und Umsiedlungen von Hornissen, Hummel- und anderen Wildbienennestern organisiert und durchgeführt, telefonische Beratungen und Aufklärung der Berliner Bevölkerung geleistet sowie Lehrgänge, Vorträge und Seminare rund um das Thema Bienen und Hornissen angeboten. Sehr nachgefragt werden darüber hinaus Informationen und praktische Hinweise zur Anlage von Blühflächen und zur insektenfreundlichen Gestaltung von Gärten und Freiflächen.

Der NABU Hymenopterendienst Berlin ist ein über die Stadtgrenzen hinaus bekanntes Vorzeigeprojekt für den angewandten Insektenschutz im urbanen Umfeld.



Artenschutz am Gebäude

Lebensraum Haus

Auch unter Berliner Dächern leben – oft unbemerkt – viele geschützte Tierarten. Wo natürliche Steilwände oder Baumhöhlen rar sind, haben sie sich an das Leben in der Großstadt angepasst.

Simse, Mauerspalten und Dachritzen in Einfamilienhäusern, Altbauten, Hochhäusern oder Kirchtürmen dienen als Fortpflanzungs- und Schlafstätten oder werden zur Überwinterung genutzt. Mauersegler, Haussperlinge, Turmfalken sowie Zwerg- und Breitflügelfledermaus werden deshalb als „gebäudebewohnende Arten“ bezeichnet.
Doch immer mehr Lebensstätten gehen durch (energetische) Sanierunen, Dachausbauten und andere Bauvorhaben verloren. Der hohe Verlust von Nist- und Quartierstrukturen sowie die fehlende Integration potenzieller Lebensstätten sorgt für eine zunehmende Wohnungsnot bei unseren tierischen Mitbewohnern. Bestandsrückgänge sind die Folge. Zwar ist es nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz verboten, Niststätten von Gebäudebrütern und Fledermäusen zu versperren oder zu zerstören, doch fehlt es allzu oft an Sachkenntnis und Prüfungen. Alle europäischen Vögel (mit Ausnahme der Straßentaube) stehen unter besonderem Schutz. Fledermäuse, Greifvögel, und Eulen genießen sogar den streng geschützten Status!

Mit unserem Projekt „Artenschutz am Gebäude“ informieren wir Bauherr*innen, Architekt*innen und Mieter*innen darüber, wie sie naturschutzfachliche Anforderungen in Bau- und Sanierungsabläufe planungssicher in das Baugeschehen integrieren können. Wir informieren über die Biologie und Lebensweise der häufigen Arten am Gebäude, deren Schutzstatus sowie die gesetzlichen Regelungen zum Erhalt ihrer Zufluchts- und Niststätten. Auch bauliche Lösungen für Ersatzniststätten zeigen wir auf.


Foto: Rotfuchs - Wolfgang Stürzbecher

Wildtierberatung

Eine Nummer für alle Felle

Eine Fuchsfamilie spielt ausgelassen im Garten, ein Waschbär ist auf dem Dachboden eingezogen, Wildschweine zerwühlen die Vorgärten einer Wohnanlage – wenn das Wildtiertelefon klingelt, haben es die NABU-Mitarbeiter*innen meist mit Schilderungen wie diesen zu tun.

Begegnungen mit Wildtieren sind in Berlin nicht ungewöhnlich. Doch nicht alle Bürger*innen erfreuen sich am Anblick von Fuchs, Waschbär, Steinmarder und Wildschwein.Manche fürchten sich, manche ärgern sich über einen umgewühlten Rasen. Manchmal entstehen einfach nur Fragen: Wie verhalte ich mich richtig? Muss ich überhaupt irgendetwas tun?

Der NABU Berlin möchte mit seiner Wildtierberatung bei den Bürger*innen Verständnis für die unterschiedlichen Verhaltensweisen der Tierarten wecken und Ängste abbauen, um so zu einem verträglichen Miteinander beizutragen. Seit 2014 ist unser Wildtiertelefon die erste Anlaufstelle, wenn es um die Berliner Stadtfauna geht. Pro Jahr führen die Mitarbeiter*innen des Wildtiertelefons rund 3.000 Beratungsgespräche.

Die meisten Anrufe kommen aus den Randbezirken mit hohem Grünanteil. Aber auch in Neukölln und Kreuzberg streifen Füchse durch die Straßen oder machen Waschbären ein Nickerchen auf Balkonen.



Foto: Elisa Sievers

Umweltbildung

Lernen im Grünen

Raus aus Kita, Klassenzimmer oder Büro und rein in die Natur! Der NABU Berlin bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an verschiedenen Standorten unter fachkundiger Anleitung die Möglichkeit, Natur zu erleben und zu erforschen. Dabei werden die natürlichen Zusammenhänge von Pflanzen, Pilzen und Tieren beleuchtet und Natur erfahrbar gemacht. Mit unseren Umweltbildungsangeboten wollen wir verschiedene Lebensräume vorstellen und zeigen, wie diese intakt bleiben.

Ein beliebtes Angebot für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 27 Jahren sind die Gruppen der Berliner Naturschutzjugend (NAJU Berlin), die sich regelmäßig unter ehrenamtlicher Leitung treffen. Blühwiesen anlegen, Vogelstimmen erkennen, Spuren von Wildtieren lesen oder Insektenhotels bauen – Natur wird für alle erfahrbar gemacht.

Bisher gibt es zehn Kinder- und Jugendgruppen in Berlin. Langfristig sollen aber in allen Bezirken entsprechende Gruppenangebote eingerichtet werden. Wir möchten noch mehr Kinder und Jugendliche für einen achtungsvollen Umgang mit der Natur und unseren natürlichen Lebensgrundlagen begeistern.

Doch auch die Erwachsenenbildung kommt nicht zu kurz. Wir bieten Workshops zu einer Vielzahl naturschutzrelevanter Themenbereiche an und wollen für all unsere Angebote einen festen Standort in einem eigenen Umweltbildungszentrum schaffen. Dieses wird unser Lernort im Grünen.



Foto: Zwergtaucher - Wolfgang Stürzbecher

Rechtliche Informationen

Bestimmen Sie die Natur zu Ihrer Erbin: In einem Testament

„Wozu brauche ich ein Testament? Es ist doch alles im Gesetz geregelt.“Im Vertrauen auf die gesetzliche Erbfolge regeln viele Menschen ihren Nachlass nicht oder nicht ausreichend.

Dabei sind Freunde und Bekannte, nichteheliche Lebensgefährt*innen und auch gemeinnützige Organisationen wie der NABU Berlin in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorgesehen. Wer ihnen etwas zuwenden möchte, muss ein Testament errichten.

Gleiches gilt, wenn ein gesetzlicher Erbe, dem die Verwendung des Erbes sonst grundsätzlich frei stünde, den Nachlass zu einem bestimmten Zweck einsetzen soll. Der Verstorbene fühlte sich zu Lebzeiten beispielsweise einem besonderen Naturschutzprojekt verbunden und möchte sicherstellen, dass sein Vermögen diesem Projekt zugute kommt.

Dann kann nur eine testamentarische Regelung den Wünschen des Verstorbenen Geltung verschaffen. Für ein einfaches eigenhändig aufgesetztes Testament gelten feste gesetzliche Regeln an Form und Inhalt, damit es gültig und wirksam ist.

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick über die gesetzliche Erbfolge, Testamentsformen und vieles andere mehr geben. Sie können aber keinesfalls den fachkundigen Rat eines Rechtsanwaltes oder Notars ersetzen.

Kinder, Eltern, Großeltern. Die gesetzliche Erbfolge ist im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt

Grundsätzlich kann jeder Mensch, der geschäftsfähig ist, frei darüber entscheiden, ob er ein Testament aufsetzen möchte oder nicht. Eine wirksame Verfügung von Todes wegen geht der gesetzlichen Erbfolge vor. Es gilt der Vorrang der „gewillkürten Erbfolge“!

Hat ein Verstorbener kein Testament errichtet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das gilt auch, wenn der Verstorbene einen Erben bestimmt hat, der im Erbfall entfällt, weil er beispielsweise selbst bereits verstorben ist oder das Erbe ausgeschlagen hat.

Die gesetzliche Erbfolge ist in den Paragraphen 1924 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Dabei geht das Gesetz vom Grundsatz des Erbrechts der „Blutsverwandten“ aus. Sie sind in Ordnungen mit entsprechendem Erbrang eingeteilt. Gesetzliche Erben erster Ordnung sind die Kinder des Verstorbenen. Ist ein Kind zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits selbst verstorben, treten die Enkel zu gleichen Teilen als Erben erster Ordnung an seine Stelle.

Gesetzliche Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Nachkommen, das heißt die Geschwister. Leben beide Eltern des Verstorbenen zurzeit des Erbfalls noch, erben sie zu gleichen Teilen allein.

Gesetzliche Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des Verstorbenen und deren Kinder, also die Onkel und Tanten sowie Cousinen und Cousins.

Auch hier gilt: Leben zurzeit des Erbfalls beide


Foto: Klappergrasmücke - Werner Linemann

Großeltern noch, erben sie allein zu gleichen Teilen.

Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Verstorbenen und deren Kinder.

Im Gesetz sind weitere Ordnungen festgelegt. Innerhalb jeder Ordnung treten an die Stelle eines bereits verstorbenen gesetzlichen Erben dessen Kinder. Ist ein gesetzlicher Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits verstorben, ohne Kinder zu hinterlassen, verteilt sich das Erbe zu gleichen Teilen auf die verbliebenen

Beispiel:

Die Erblasserin verstirbt kinderlos. Der Ehemann ist bereits vor ihr verstorben.

Zum Zeitpunkt des Erbfalls leben noch ein Bruder und ein Vetter.
Der Bruder der Erblasserin zählte zu den Erben zweiter Ordnung, der Vetter zu den Erben der dritten Ordnung.

Es erbt allein der Bruder



Beispiel 1:

Ein Ehepaar lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft und hat zwei Kinder. Der Ehemann verstirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen.

Der länger lebende Ehegatte erhält eine Erbquote von ½, die beiden Kinder erhalten eine Erbquote von je ¼.

Beispiel 2:

Ein Ehepaar ohne eigene Kinder lebt im Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Nächste Verwandte sind zwei Nichten (Kinder des bereits verstorbenen Bruders der Ehefrau). Die Ehefrau stirbt.

Der länger lebende Ehemann erhält eine Erbquote von ¾, die beiden Nichten als gesetzliche Erben zweiter Ordnung erhalten eine Erbquote von je ⅛.

gesetzlichen Erben derselben Ordnung. Verwandte einer entfernteren Ordnung sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, solange ein Verwandter einer vorgehenden Ordnung noch am Leben ist und das Erbe annimmt.

Ehegatten sind qua Erbquote am Nachlass beteiligt

Ein länger lebender Ehegatte erbt neben den Blutsverwandten. Er erhält eine Beteiligung am Nachlass (Erbquote), deren Höhe davon abhängt, in welchem Güterstand die Ehegatten lebten und in welchem Verwandtschaftsverhältnis die übrigen gesetzlichen Erben zum Erblasser standen.

Gleiches gilt für die Partner einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, LPartG, (im folgenden ersten Beispiel etwa, wenn die Lebenspartner zwei Kinder adoptiert haben).

Die gesetzliche Erbfolge

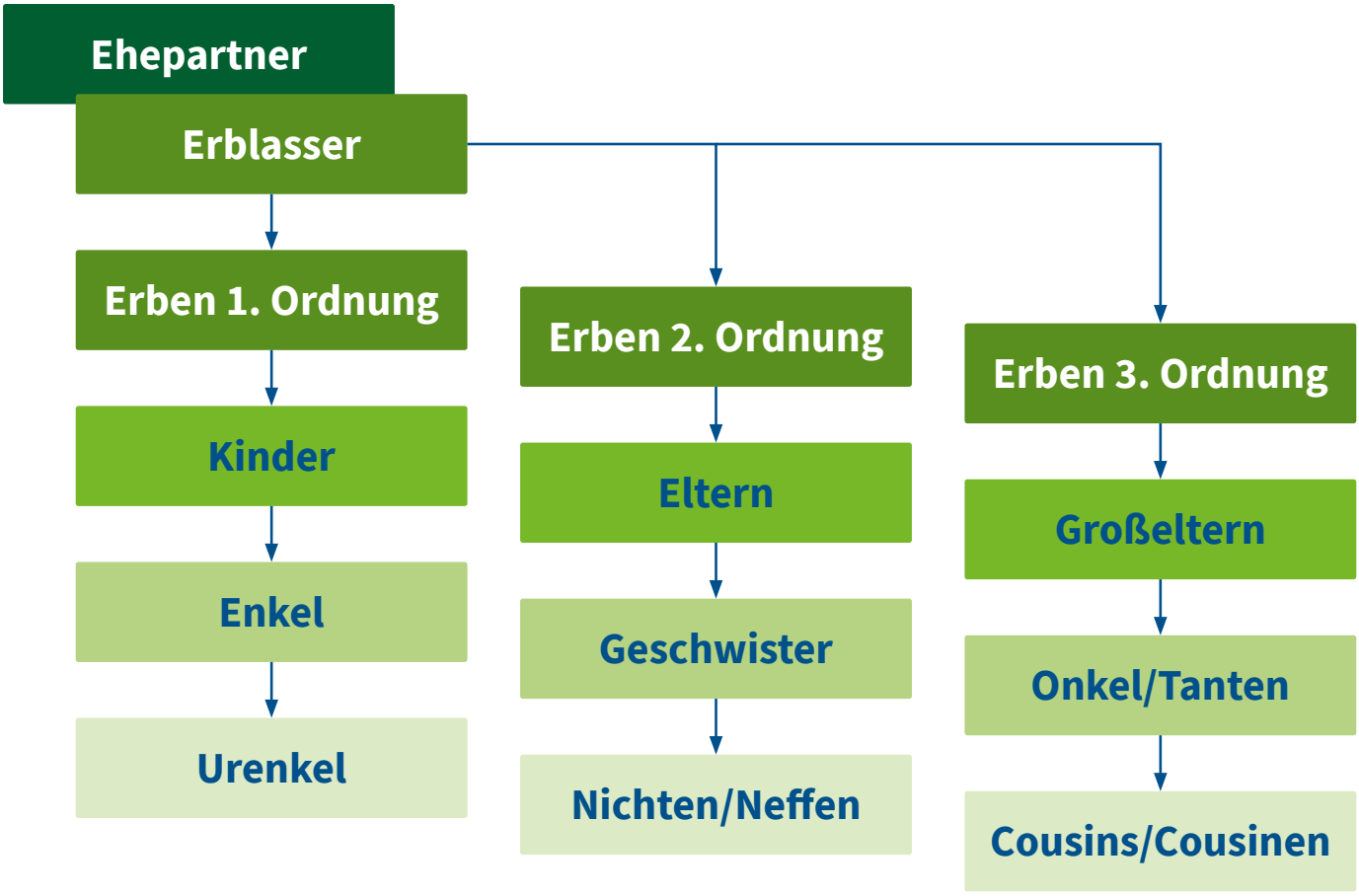

Bitte beachten Sie: Als weitere Erben gibt es Erben der 4. und 5. Ordnung.
Die 4. Ordnung bezeichnet die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
Die 5. Ordnung beinhaltet entferntere Verwandte des Erblassers und deren Abkömmlinge.

So erbt der Ehegatte (gesetzlicher Güterstand)

Ehegatte	Kind 1	Kind 2
1/2 (1/4 gesetzlicher Erbteil erhöht um 1/4 Zugewinn)	1/4	1/2
1/2 (1/4 gesetzlicher Erbteil erhöht um 1/4 Zugewinn)	1/2	falls verstorben, Abkömmlinge 1/4
3/4 (1/4 gesetzlicher Erbteil erhöht um 1/4 Zugewinn)	keine Kinder, weitere gesetzliche Erben 1/4	
1/1 (1/4 gesetzlicher Erbteil erhöht um 1/4 Zugewinn)	keine Kinder, keine weiteren gesetzlichen Erben	

Nichteheliche Partner, gemeinnützige Organisationen und sonstige Personen erben nur im Falle einer wirksamen letztwilligen Verfügung

Das Vorgesagte gilt nicht für die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, für Personen zu denen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht und für gemeinnützige Organisationen. Sie müssen in einer letztwilligen Verfügung, d.h. einem Testament oder Erbvertrag, bedacht sein, wenn sie im Todesfall etwas erhalten sollen.

Gesetzliche Vorgaben für Form und Inhalt des eigenhändigen Testaments

Die einfachste und gängigste Art eine letztwillige Verfügung zu treffen, ist ein eigenhändiges Testament. Damit es Gültigkeit besitzt, muss es in Form und Inhalt den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Was Sie beachten müssen:

- Die gewählten Formulierungen müssen klar und aus sich heraus verständlich sein. Unklare Formulierungen (z.B. „Mein Neffe Lukas soll einen angemessen Betrag von meinem Sparguthaben erben.“) führen zu Streit unter den am Nachlass Beteiligten und bergen zudem die Gefahr, dass die Wünsche des Erblassers später nicht so wie gewollt umgesetzt werden.


Foto: Grünaderweißling - Jessica Ziemke

Was Sie beachten sollten:

- Gemäß § 2247 Abs. 1 BGB ist ein eigenhändiges Testament in seinem vollen Inhalt vom Testierenden eigenhändig zu schreiben und eigenhändig zu unterschreiben.
- Die Überschrift „Mein Testament“ macht auf den ersten Blick deutlich, worum es sich handelt.
- Die Unterschrift sollte aus dem vollen Vor- und Nachnamen bestehen. Sie muss das Testament abschließen und sich damit räumlich am Ende des Dokuments befinden. Eine Namenszeichnung am Anfang des Testaments („Oberschrift“) oder auf einem Briefumschlag, in dem das Testament aufbewahrt wird, genügt dem Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift nicht.
- Besteht die letztwillige Verfügung aus mehreren Seiten, reicht es aus, auf dem letzten Blatt zu unterschreiben. Die einzelnen Blätter des Testaments sollten dann mit fortlaufenden Seitenzahlen nummeriert sein, um den inhaltlichen Zusammenhang zu verdeutlichen.

- Gemäß § 2247 Abs. 2 BGB muss der Testierende in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort er das Testament niedergeschrieben hat.

- Für eigenhändige Testamente von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern genügt es, wenn einer das Testament eigenhändig nach den zuvor genannten Regeln aufsetzt und der andere das gemeinschaftliche Testament eigenhändig mitunterschreibt. Eine Beitrittserklärung des Mitunterschreibenden ist grundsätzlich nicht erforderlich, aber auch nicht schädlich (z.B.: „Dies ist auch mein letzter Wille.“).

- Der mitunterschreibende Ehegatte (Lebenspartner) soll ebenfalls Ort und Datum der Unterschrift vermerken.


Foto: Eichenlaub - Christine Szyska

- Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft müssen Einzeltestamente errichten, wenn sie sich gegenseitig testamentarisch bedenken wollen.

- Bild- und Tondokumente anstelle eines schriftlich niedergelegten Testaments sind unwirksam.

Eine gemeinsame Entscheidung: Gemeinschaftliche Testamente

Eine von Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern häufig gewählte Form eines gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte „Berliner Testament“.

Dabei handelt es sich um ein gemeinschaftliches Testament, bei dem sich die Ehegatten oder Lebenspartner gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und für den Tod des Längerlebenden einen oder mehrere „Schlusserben“ bestimmen.

Damit ist der länger lebende Ehegatte oder Lebenspartner einerseits wirtschaftlich abgesichert. Zum anderen können beide Ehegatten Einfluss darauf nehmen, wem das gemeinsame Vermögen nach dem Tod zufällt.

Regelmäßig werden in Berliner Testamenten die gemeinsamen Kinder als Schlusserben eingesetzt. Bei kinderlosen Ehegatten/Lebenspartnern sind es sehr häufig auch gemeinnützige Organisationen wie der NABU.

Wenn die Ehegatten/Lebenspartner dies wünschen, können sie den oder die Schlusserben auch mit bindender Wirkung für den länger Lebenden bestimmen.

Achtung: Bindende Verfügungen (das Gesetz spricht auch von „wechselbezüglichen Verfügungen“) können nach dem Tod des zuerst versterbenden Ehegatten von dem länger Lebenden nicht mehr widerrufen werden! Hier empfiehlt sich rechtlicher Rat.

Beispiel:

Ein kinderloses Ehepaar errichtet ein handschriftliches gemeinschaftliches Testament, in dem sich beide Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben einsetzen.

Als Schlusserbe nach dem Tod des länger Lebenden setzen die Eheleute in dem gemeinschaftlichen Testament eine Nichte als Erbin ein.

Weil die Eheleute wie selbstverständlich davon ausgehen, dass der länger Lebende von ihnen nicht zwingend an diese Schlusserbenbestimmung gebunden sein soll, nehmen sie insoweit keinen ausdrücklichen Hinweis in das Testament auf.

Als der Mann zuerst verstirbt, wird die Frau Alleinerbin. In den Folgejahren kommt es zum Streit mit der Nichte. Die Frau entschließt sich daraufhin, die gemeinnützige Organisation A nach ihrem Ableben zu bedenken und errichtet einhandschriftliches Testament, in dem sie die Organisation A zu ihrer Alleinerbin einsetzt.

Nach dem Tod der Frau streiten sich die Nichte und die Organisation A darum, wer Erbe geworden ist.

Die Nichte trägt vor, dass es sich bei der zu ihren Gunsten in dem gemeinschaftlichen Testament getroffenen Schlusserbenbestimmung um eine wechselbezügliche Verfügung handele, die nach dem Tod des Mannes gem. § 2271 Abs. 2 BGB nicht mehr habe geändert werden dürfen.

Die von der Frau in dem späteren Testament zugunsten der Organisation A getroffene Verfügung sei daher unwirksam.

Die nicht eindeutige Aussage im gemeinschaftlichen Testament führt letztlich dazu, dass durch Testamentsauslegung zu klären ist, ob die Eheleute mit der Einsetzung der Schlusserben tatsächlich eine wechselbezügliche Verfügung bezweckt haben.

Diese wäre dann für die länger lebende Frau nach dem Tod des Mannes nicht mehr abänderbar.

Die Unsicherheit hätte ein klarstellender Hinweis im gemeinschaftlichen Testament verhindern können, nämlich: „dass der länger Lebende frei unter Lebenden und von Todes wegen verfügen darf “.

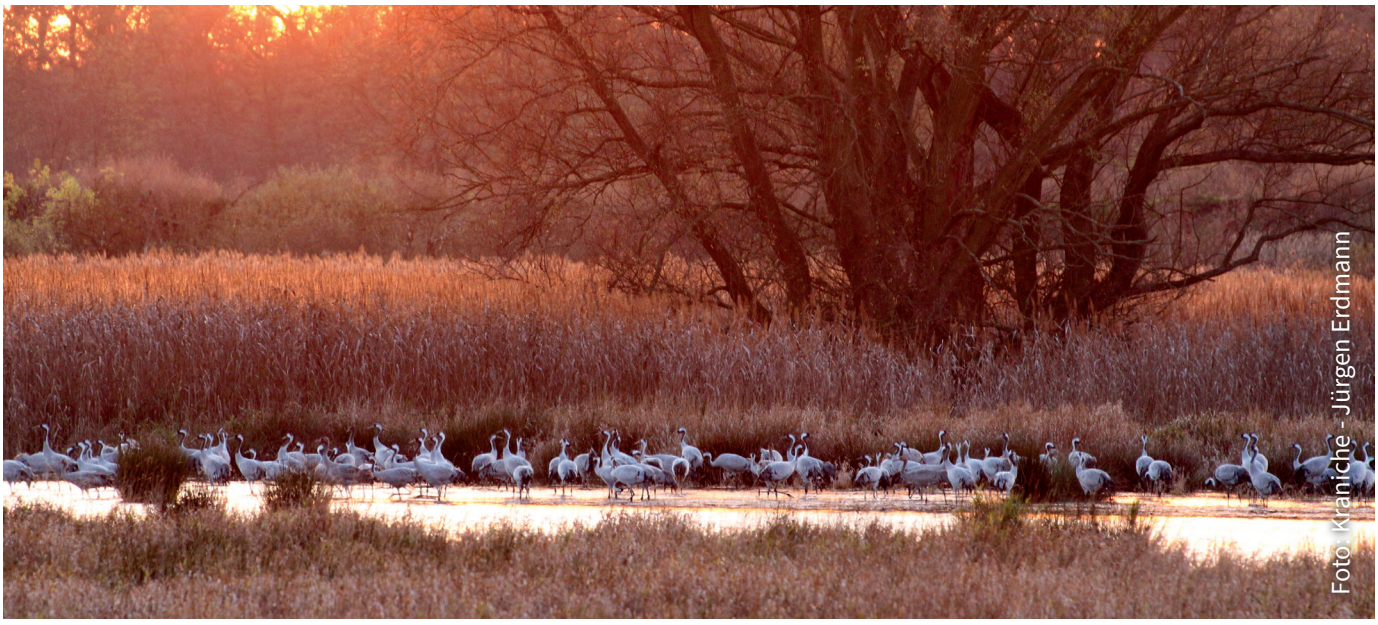
Foto: Kraniche - Jürgen Erdmann

Sicher geprüft und verwahrt ist das notarielle Testament

Im Falle eines notariellen Testaments schreibt ein Notar Ihren letzten Willen nieder. Der Vorteil besteht darin, dass er zu rechtlichem Rat verpflichtet ist. Er muss darauf achten, dass der letzte Wille eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck kommt. Er muss das zu seiner Niederschrift erklärte Testament beim örtlich zuständigen Amtsgericht außerdem in Verwahrung geben. Das Testament kann so nicht verloren gehen und wird im Erbfall ohne Weiteres vom Nachlassgericht eröffnet werden.

Für die Erben bietet das notarielle Testament zudem den Vorteil, dass es den Nachweis seiner Erbenstellung erleichtert. Im Rechtsverkehr, insbesondere für Banken und Grundbuchämter sind notarielle Testamente in der Regel ausreichender Erbnachweis, sodass die Erben in der Regel keinen zusätzlichen Erbschein benötigen, um sich zu legitimieren. Allerdings ist ein notarielles Testament gebührenpflichtig. Notar- und Gerichtsgebühren richten sich nach dem Vermögenswert.

Starke Bindungswirkung: der Erbvertrag

Ein Erbvertrag muss notariell beurkundet werden, um wirksam zu sein. Er zeichnet sich – je nach individueller Ausgestaltung – durch eine starke Bindungswirkung aus. Denn „vertragsmäßige Verfügungen“,das sind Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen, können nach der Beurkundung nicht mehr einseitig geändert werden. An einer Aufhebung oder Änderung müssen alle Vertragsschließenden mitwirken. Sie ist demnach ausgeschlossen, sobald einer der Vertragsschließenden verstirbt.


Foto: Wacholderdrossel - Werner Linemann

Anders als ein gemeinschaftliches Testament können beliebige Beteiligte einen Erbvertrag schließen: Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Eltern und Kinder oder sonstige Verwandte; aber auch ein Erblasser und Dritte, zu denen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht, etwa eine gemeinnützige Organisation.

Für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft stellt der Erbvertrag die einzige Möglichkeit dar, eine wechselseitige Abhängigkeit ihrer letztwilligen Verfügungen und eine damit einhergehende Bindungswirkung zu erreichen.


Foto: Werner Linemann

Über Erbeinsetzung, Vermächtnisse, Auflagen und die Testamentsvollstreckung

Alleinerben oder Erbengemeinschaften unmissverständlich benennen

Das deutsche Erbrecht kennt keinen „erbenlosen“ Nachlass. Der oder die Erben rücken vollständig in die Rechtsposition des Verstorbenen ein. Sie übernehmen nicht nur dessen Vermögen, sondern auch Schulden und sonstige Verpflichtungen (z.B. bestehende Mietverhältnisse).

Legt ein Testament nicht ausdrücklich fest, wer Erbe sein soll, muss nach Anhaltspunkten gesucht werden. Je eindeutiger die Formulierung, umso geringer sind die Interpretationsmöglichkeiten.

Um einen Alleinerben eindeutig zu benennen, kann die Formulierung beispielsweise lauten:
„*Ich bestimme A, geboren am xxx, derzeit wohnhaft xxx, zu meinem Alleinerben.*“ Im Fall einer „Erbengemeinschaft“, die den Nachlass gemeinschaftlich verwalten muss, könnte die Formulierungbeispielsweise lauten:
„*Ich bestimme A, geboren am xxx, derzeit wohnhaft xxx, B, geboren am xxx, derzeit wohnhaft xxx, und C, geboren am xxx, derzeit wohnhaft xxx, zu gleichen Teilen zu meinen Erben.*“

Möglich ist auch eine Erbeinsetzung mehrerer Personen mit unterschiedlichen Anteilen:
„*Ich bestimme A, geboren am xxx, derzeit wohnhaft xxx, mit einer Erbquote von 1/4, B, geboren am xxx, derzeit wohnhaft xxx, mit einer Erbquote von 1/4 und C, geboren am xxx, derzeit wohnhaft xxx, mit einer Erbquote von 1/2 zu meinen Erben.*“

Vermächtnisnehmer sind keine Erben

Ein Vermächtnis bietet die Möglichkeit, einer Person oder gemeinnützigen Organisation Vermögen zuzuwenden, ohne sie zum Erben einzusetzen. Der „Vermächtnisnehmer“ wird nicht unmittelbar Eigentümer eines vermachten Gegenstandes oder Inhaber eines vermachten Rechts. Er hat gegenüber dem oder den Erben lediglich einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses, etwa auf Übereignung einer vermachten Immobilie oder Auszahlung eines vermachten Geldbetrags. Vermacht werden können neben Geld, Immobilien oder Wertpapieren auch Sachen wie Einrichtungsgegenstände oder Erinnerungsstücke und Rechte (z.B. Nießbrauchsrechte). Der Geldwert ist nicht entscheidend. Er kann sehr gering sein, wenn es beispielsweise um Erinnerungsstücke geht. Er kann aber im Verhältnis auch größer als das eigentliche Erbe sein. Der Testierende kann einer gemeinnützigen Organisation seine Eigentumswohnung vermachen und seinem Erben das übrige Vermögen überlassen, das nur einen Bruchteil des Wohnungswertes umfasst.

Das Testament sollte unmissverständlich nach Erben und Vermächtnisnehmern unterscheiden.

Auflagen im Testament verpflichten die Erben

Auflagen in einem Testament verpflichten Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung. Sie machen es ihm oder ihr beispielsweise zur Pflicht, das Grab zu pflegen oder sich um ein Haustier zu kümmern. So kann es auch Auflage sein, dass das Erbe oder Vermächtnis für ein bestimmtes Naturschutz-Projekt des NABU Berlin oder einer seiner Stiftungen verwendet werden soll.


Foto: Blaupfeil - Andrea Piening

Testamentsvollstrecker können helfen, wenn Erben überfordert sind

Grundsätzlich ist es die Aufgabe des oder der Erben, den Nachlass zu verwalten und die im Testament getroffenen Anordnungen auszuführen. Häufig sind sie damit – vor allem bei umfangreichen Nachlässen mit einer Vielzahl von Beteiligten – überfordert. Wenn das abzusehen ist, kann und sollte im Testament ein „Testamentsvollstrecker“ bestimmt werden. Er erhält dann die Verfügungsgewalt über den Nachlass, den er ordnungsgemäß abwickeln muss.

Er bezahlt offene Rechnungen, kündigt Vertragsverhältnisse, erfüllt Vermächtnisse und überwacht, dass die Auflagen erfüllt werden. Er stellt sicher, dass die Nachlassverbindlichkeiten beglichen werden und die Erben ihren Teil des verbleibenden Vermögens erhalten. Mit einem Testamentsvollstrecker baut der oder die Testierende möglichem Streit unter den Erben vor.

Eine „Dauertestamentsvollstreckung“ stellt sicher, dass ein vererbtes oder vermachtes Vermögen über einen längeren Zeitraum verwaltet wird, bis die Bedachten beispielsweise die Volljährigkeit erreicht haben.

Der Aufgabenkreis des Testamentsvollstreckers sollte im Testament möglichst genau beschrieben sein, wohingegen die Person nicht unbedingt festgelegt werden muss. Wenn keine geeignete Person aus dem Freundes- und Bekanntenkreis zu finden ist, kann das Testament auch festlegen, dass das Nachlassgericht einen Testamentsvollstrecker bestimmt. Nicht das „wer“, sondern das „ob“ ist entscheidend. Der Testamentsvollstrecker erhält für seine Tätigkeit einen prozentualen Anteil am Nachlass oder eine bestimmte, vom Erblasser festgelegte Summe.


Foto: Kirschblüte - Christine Szyska

Grenzen der Gestaltungsfreiheit: Pflichtteilsrecht und „Zuwendungsverbot“

Das Gesetz schränkt den Grundsatz der „Testierfreiheit“ an einigen Stellen ein. Neben dem oben geschilderten Form- und Typenzwang hat es auch inhaltliche Grenzen, insbesondere in Gestalt des „Pflichtteilsrechts“ und des „Zuwendungsverbots“ nach § 14 Heimgesetz (HeimG).

Pflichtteilsberechtigte haben Anspruch auf die Zahlung eines Geldbetrages

Wer bestimmte Personen von der Erbfolge ausschließen, also „enterben“ will, muss bedenken, dass das Gesetz eine Mindestteilhabe am Nachlass anordnet. Der Kreis der Pflichtteilsberechtigten ist im Gesetz abschließend festgelegt. Pflichtteilsberechtigt sind:

- der Ehegatte,
- Kinder und Kinder verstorbener Kinder (Enkel),
- die Eltern des Verstorbenen.

Geschwistern steht kein Pflichtteilsrecht zu. Die Eltern können den Pflichtteil nur dann geltend machen, wenn der Verstorbene keine Kinder oder Enkel hinterlassen hat. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, wobei der Pflichtteilsberechtigte nur Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags hat, nicht aber auf Teilhabe an anderen Vermögensgegenständen. Ein Pflichteilsberechtigter, der testamentarisch von einer Teilhabe am Nachlass ausgeschlossen ist, kann daher nur einen Geldbetrag einfordern und beispielsweise nicht die Übereignung einer Immobilie. Besteht der Nachlass allerdings im Wesentlichen aus einer Immobilie, kann das dazu führen, dass der Erbe diese verkaufen


Foto: Jens Scharon

Beispiel:

Das Ehepaar M und F hat zwei Kinder, Kind 1 und Kind 2. In ihrem gemeinschaftlichen Testament setzten sich M und F gegenseitig zu Alleinerben ein und überlassen es dem länger Lebenden, die Erben nach seinem Tod frei zu bestimmen.

F verstirbt zuerst. M ist alleiniger Erbe. Während sich Kind 1 nach dem Tod der Ehefrau regelmäßig um M kümmert, bricht Kind 2 jeglichen Kontakt zum Vater ab.

M setzt daraufhin nach einigen Jahren Kind 1 testamentarisch zu seinem Alleinerben ein. Als M stirbt, verlangt Kind 2 von Kind 1 den Pflichtteil.

Der Nachlass, ein Einfamilienhaus, hat einen Wert von 150.000,- Euro.

Der Pflichtteilsanspruch von Kind 2 richtet sich einmal nach diesem Wert, zum anderen nach der Pflichtteilsquote von Kind 2.

Der Pflichtteil besteht aus der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Wäre die gesetzliche Erbfolge eingetreten, hätten Kind 1 und Kind 2 den M je zur Hälfte beerbt.

Die Pflichtteilsquote beträgt die Hälfte dieses gesetzlichen Erbteils und für Kind 2 damit ein Viertel, so dass sich sein Anspruch auf 37.500,- Euro beläuft.

muss, um den Pflichtteilsanspruch zu erfüllen. Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs richtet sich nach dem Wert des Nachlasses und der zur Anwendung kommenden Pflichtteilsquote.

Bei dem vorstehenden Beispiel haben die Eheleute ein Berliner Testament errichtet und den Ehegatten zum Alleinerben eingesetzt. Das führt im „ersten“ Erbfall immer zu einer Enterbung vorhandener Kinder oder Eltern. Eheleute und Lebenspartner müssen hier für den Fall, dass ein Pflichtteilsberechtigter seinen Pflichtteil geltend macht, klare Regelungen in ihrem Testament treffen.

Der Pflichtteilsanspruch wird mit dem Erbfall fällig und verjährt innerhalb von drei Jahren seit Kenntnis vom Todesfall und der letztwilligen Verfügung des Verstorbenen.

Das Zuwendungsverbot im Heimgesetz schützt Bewohner von Altersheimen

Paragraph 14 des Heimgesetzes schützt Bewohner von Altersheimen davor, sich in ihrer Hilflosigkeit oder Arglosigkeit ausnutzen zu lassen.

Der Heimleitung, Beschäftigten des Heims oder sonstigen Mitarbeitern ist es danach verboten, sich von Heimbewohnern oder -bewerbern Geld oder geldwerte Vorteile gewähren zu lassen, die über das vereinbarte Entgelt für Unterkunft, Kost und Pflege hinausgehen.

Nur Aufmerksamkeiten von geringfügigem Wert schließt das Verbot aus. Eine Erbeinsetzung wäre unwirksam.





Besondere Ausgestaltungen von Testamenten

Die „Staffelung“ der Erbfolge kann im Einzelfall sinnvoll sein, aber auch zu ungewollten Komplikationen führen

Testierende bestimmen in ihren eigenhändig aufgesetzten Testamenten häufig unbedacht eine sogenannte Vor- und Nacherbfolge. Sie setzen für den Fall ihres eigenen Todes zunächst einen Erben ein, und bestimmen gleichzeitig für den Fall, dass dieser „Vorerbe“ wegfällt (etwa weil erselbst stirbt) einen „Nacherben“.

So einfach die Regelung auf den ersten Blick klingt, so kompliziert ist sie in der Praxis. Besonders unangenehme Überraschungen bereiten Fälle, in denen die Vor- und Nacherbfolge mit einer gegenseitigen Erbeinsetzung mit Bestimmung eines Schlusserben (Berliner Testament) verwechselt wird.

Aber auch in anderen Fällen, stellen sich nach dem Erbfall regelmäßig Komplikationen ein, weil die rechtlichen Folgen der gewählten Konstruktion und die zahlreichen Verfügungsbeschränkungen, denen ein Vorerbe unterliegt, nicht vollständig zu Ende gedacht wurden. Hier sollten Testierende rechtlichen Rat einholen. Die Staffelung der Erbfolge durch Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge kann im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, wie das nachstehende Beispiel zeigt:

Beispiel:

Zwei Partner leben in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG. Der eine Partner (P 1) hat aus einer früheren Ehe zwei Kinder. Der andere Partner (P 2) verfügt über ein größeres Vermögen, das zum überwiegenden Teil aus einer Erbschaft stammt.

Zu den Kindern von P 1 besteht keinerlei Kontakt. Sie lehnen die Partnerschaft ab und haben ein denkbar schlechtes Verhältnis zu ihrem Vater und P 2. P 2 möchte für den Fall, dass er vor P 1 verstirbt, sichergestellt wissen, dass P 1 gut versorgt ist. Er möchte allerdings verhindern, dass die Kinder von P 1 nach dessen Tod etwas von seinem Vermögen erhalten. Vielmehr wünscht P 2, dass sein Vermögen nach dem Ableben von P 1 vollständig gemeinnützigen Zwecken zugute kommt. Hier kann die Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge sinnvoll sein, weil auf diese Weise im Fall des Vorversterbens von P 2 P 1 als Vorerbe in den Genuss des Vermögens käme und damit dessen Versorgung abgesichert wäre. Verstirbt anschließend P 1, erhalten dessen Kinder von dem Vermögen des P 2, das dem P 1 als Vorerbe zur Verfügung stand, nichts.

Das ursprüngliche Vermögen des P 2 fällt mit dem Tod des Vorerben (P 1) unmittelbar der von P 2 zum Nacherben eingesetzten gemeinnützigen Organisation zu.

Ihr Testament können Sie zu Lebzeiten jederzeit widerrufen und ändern

Sie können Ihr Testament jederzeit widerrufen oder ändern, um es an eine neue Lebenssituation anzupassen:

Eine neue Partnerschaft, Trennung, Scheidung, die Krankheit oder den Tod naher Verwandter oder Freunde. Aber auch weniger einschneidende Änderungen der persönlichen Verhältnisse machen es erforderlich, das eigene Testament in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und anzupassen.

Bei gemeinschaftlichen Testamenten mit wechselbezüglicher Verfügung müssen beide Ehepartner gemeinsam das Testament ändern. Allerdings ist zu Lebzeiten des anderen Ehegatten/Lebenspartners ein einseitiger Widerruf jederzeit möglich.

Ein Einzeltestament gilt als widerrufen, wenn Sie es vernichten, also beispielsweise zerreißen.

Ein notarielles Testament gilt als widerrufen, wenn es aus der Verwahrung beim Amtsgericht genommen wird. Jedes Testament gilt als widerrufen, sobald Sie ein neues errichten.



Foto: Weidekätzchen - Jens Scharon

Die Testamentsform spielt dabei keine Rolle: Ein eigenhändiges handschriftliches Testament kann ein notarielles Testament jederzeit ersetzen, sogar dann, wenn das Amtsgericht dieses noch verwahrt. Noch sicherer ist der vorsorgliche Hinweis, dass das bisherige Testament nicht mehr gelten soll (zum Beispiel: „Hiermit widerrufe ich alle bisher von mir getroffenen letztwilligen Verfügungen.“)

Ein Nachlassgericht eröffnet Testamente gebührenpflichtig

Handschriftliche Testamente, die im Haushalt des Verstorbenen oder in einem Schließfach aufbewahrt wurden, müssen beim Nachlassgericht abgeliefert und von diesem eröffnet werden.
Das Gericht benachrichtigt die Erben und die übrigen Beteiligten, etwa Vermächtnisnehmer. Es ist verpflichtet, alle ihm vorliegenden Testamente zu eröffnen.
Hat ein Verstorbener mehrere Testamente errichtet und durch spätere widerrufen, sie aber weder aus der amtlichen Verwahrung genommen, noch vernichtet, eröffnet im Erbfall das Nachlassgericht alle Testamente. Dies hat in erster Linie höhere Kosten zur Folge, weil jede Testamentseröffnung gebührenpflichtig ist. Wer ein neues Testament errichtet, sollte vorherige daher besser aus der Verwahrung nehmen und vernichten.

Bestattungswünsche nicht im Testament vermerken, sondern mit den Erben besprechen

Zwischen dem Todesfall und der Eröffnung eines Testaments vergehen regelmäßig mehrere Wochen. Zum Teil dauert es sehr lange, bis ein Testament in einem „sicheren Versteck“ in der Wohnung des Verstorbenen oder in einem Bankschließfach ohne Zugangsberechtigung für Dritte überhaupt gefunden wird. Zu spät, um die darin vermerkten Bestattungswünsche berücksichtigen zu können.
Beerdigungswünsche sollten daher mit den im Testament eingesetzten Erben besprochen werden – bei einer gemeinnützigen Organisation mit dem für Nachlässe zuständigen Mitarbeiter.
Schnelle Transparenz schafft ein Zettel mit Namen und Telefonnummer der Personen, die im Todesfall benachrichtigt werden sollen.


Foto: Kiefernblüten - Jens Scharon



Erbschein oder notarielles Testament legitimieren die Erben im Rechtsverkehr

Mit dem Erbfall übernehmen die Erben die Rechtsposition des Verstorbenen. Nur sie sind daher beispielsweise berechtigt, Verträge zu kündigen. Der Erbe muss sich im Rechtsverkehr dafür legitimieren. Er muss (beim Vermieter, Versicherungsunternehmen etc.) entweder einen Erbschein oder die beglaubigte Abschrift eines notariellen Testaments bzw. eines Erbvertrags mit Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts vorlegen.

Wenn kein Testament existiert oder nur ein eigenhändiges Testament vorliegt (dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein), müssen der oder die Erben beim zuständigen Nachlassgericht einen Erbschein beantragen. In dem entsprechenden Antrag müssen der oder die Erben darlegen, auf welcher rechtlichen Grundlage sie Erben geworden sind. Das Nachlassgericht prüft diese Angaben und erteilt, wenn keine Einwände bestehen, den Erbschein.

Bei handschriftlichen Testamenten, die ohne hinreichende rechtliche Beratung erstellt wurden (aber auch in Fällen gesetzlicher Erbfolge) kann es mitunter schwierig sein, festzustellen, welche der in einem Testament bedachten Personen nach dem Willen des Verstorbenen Erbe werden sollte. Da der Erbscheinsantrag mit Kosten verbunden ist, sollten die Beteiligten dann vor Antragstellung prüfen lassen (von einem Notar oder Rechtsanwalt), woraus sich ihre Erbenstellung ableitet.



Foto: Christine Szyska

Ihre Ansprechpartnerin beim NABU Berlin



Melanie von Orlow
Geschäftsführerin NABU Berlin
Telefon: +49 163 977 37 88
geschaefstfuehrung@nabu-berlin.de

Ich freue mich auf Ihren Anruf!

Der NABU ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen sind von der Steuer befreit und kommen daher vollständig dem Naturschutz zugute.

Weitere Projekte und Informationen finden Sie auf www.nabu-berlin.de

© 2025, NABU Landesverband Berlin

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.B
Wollankstraße 4
13187 Berlin
Tel.: 030 - 98 60 83 7-0
www.nabu.berlin.de